

## Historischer Sessellift auf den Weissenstein

### Weshalb sich der Gang ans Bundesgericht gelohnt hätte

Philipp Maurer

**Mit Urteil vom 27. Mai 2013 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des SHS ab. Dieser verzichtete auf einen Weiterzug an die höchste Instanz, das Bundesgericht. Der Entscheid, nicht nach Lausanne zu gehen, kam selbst für die Seilbahn Weissenstein AG überraschend. Grund genug, einen näheren Blick auf den Fall und die Argumentationen des Bundesverwaltungsgerichtes zu werfen.**

Nach jahrelangem Vorgeplänkel und Schlagabtausch der Meinungen in der Öffentlichkeit, reichte am 7. August 2009 die Seilbahn Weissenstein AG beim Bundesamt für Verkehr ein Konzessions- und Plangenehmigungsgesuch für den Bau und Betrieb einer 6er-Kabinenbahn ein. Gleichzeitig wurde die Abbruchbewilligung für die bestehende Sesselbahn vom Typ Von Roll VR101 beantragt.

Verschiedene Stellungnahmen von betroffenen Behörden und Kommissionen lehnten darauf bei der obligatorischen Konsultation das Vorhaben in dieser Form ab. Aus der Sicht der Seilbahn Weissenstein AG mussten daher zwingend Änderungen am Gesuch vorgenommen werden, um nicht zum Vornherein eine abschlägige Antwort zu erhalten. In der Sprache des BAV – und später auch des Bundesverwaltungsgerichtes - wurde in der Folge von Projektoptimierungen gesprochen. Die Projektänderungen, so der wohl zutreffendere Ausdruck, wurden im April 2011 eingereicht. Am 25. Januar 2012 erteilte das BAV der Seilbahn Weissenstein AG eine Konzession für eine neue Bahn, genehmigte die entsprechenden Pläne und gab die alte Sesselbahn zum Abbruch frei. Die Argumente des BAK, der eidg. Kommissionen ENHK und EKD für den Erhalt der historischen Anlage fanden kein Gehör.

Gegen diese Verfügung des BAV erhob der Schweizer Heimatschutz am 29. Februar 2012 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Ab diesem Zeitpunkt kann erstmals davon gesprochen werden, dass der SHS den Bau einer neuen Seilbahn tatsächlich verzögerte. Auf allen andern Stufen zuvor nutzte der SHS lediglich die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten, seine Sicht der Dinge einzubringen, oder er wahrte die Möglichkeit, mit Parteistellung im Verfahren zu bleiben. Am 27. Mai 2013 erging das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Pikant: Alle drei Richterinnen und Richter waren vor ihrer Wahl an das BVGer Mitglied der Rekurskommission des UVEK, des Departementes, welchem in diesem Verfahren via BAV und Bafu Parteistellung zukam. Eine Besetzung des Richtergremiums mit zumindest einer unbelasteten Person wäre nicht nur zu erwarten, sondern gar Pflicht gewesen.

### Grundsatzfragen aus der Sicht des SHS

Nach den vereinsinternen Richtlinien erhebt der SHS Beschwerde, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt oder eine Grundsatzfrage zu klären ist. Beim Fall Weissenstein dürfte sicher die Grundsatzfrage im Vordergrund gestanden haben, zumal der Bundesverwaltungsgerichtsentscheid zur Sesselbahn Oeschinensee, eine baugleiche Anlage wie am Weissenstein, verschiedene zentrale Fragen offen gelassen hatte.<sup>1</sup> Es liegt in der Natur der Sache, dass

<sup>1</sup> Dass der SHS damals den Entscheid nicht ans Bundesgericht weitergezogen hatte, lag einerseits daran, dass das Objekt nicht in einem BLN-Gebiet lag, und andererseits an den wirtschaftlichen Zusammenhängen. Der Lift am Oeschinensee diente als Zubringer zu einem Skigebiet mit weiteren Liften und einem Restaurant, welches im Winter nur über diesen Lift erschlossen war. Auf den Weissenstein kommt man hingegen ganzjährig über eine Strassenverbindung.

Grundsatzfragen oft erst in letzter Instanz abschliessend zur Klärung kommen, da zuvor die heisse Kartoffel gerne weiter gereicht wird. Der Gang ans Bundesgericht muss daher von den Verbänden schon bei der Erhebung einer Beschwerde einkalkuliert werden.

Die Grundsatzfragen können in vier Punkten zusammengestellt werden. Da geht es zunächst einmal um den Umgang mit BLN-Objekten und dem Stellenwert der für Fragen ihrer Erhaltung entscheidenden Kommission ENHK. Stellt die ENHK bei einem Eingriff in ein BLN-Objekt eine schwerwiegende Beeinträchtigung fest, dann fällt im Anschluss eine Interessenabwägung dahin, es sei denn, es könne ein anderes nationales Interesse geltend gemacht werden, das die Erhaltung des geschützten Gebietes überwiegt. Das Gutachten der ENHK war in diesem Punkt immer klar und eindeutig. Der Bau einer neuen Bahn wurde als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN Weissenstein gewertet. Ein anderes nationales Interesse war weitherum nicht in Sicht. Die Interessenabwägung wäre also hinfällig gewesen.

Daran änderte sich auch nichts, als das Bundesamt für Umwelt im Laufe des Verfahrens und aufgrund einiger marginaler Projektänderungen seine eigene negative Einschätzung revidierte. Nach ein paar Korrekturen an der Linienführung und der Ausgestaltung der Betriebsgebäude konnte sich das Bafu mit dem Projekt anfreunden. Völlig unkonventionell stellte dann das BVGer die Einschätzung des Bafu über diejenige der ENHK. Das BVGer verstieg sich sogar zur Behauptung, die alte Sesselbahn hätte schon eine Vorbelastung des Schutzgebietes dargestellt. Das kann gar nicht der Fall sein, weil die Ausscheidung als BLN-Objekt mehr als drei Jahrzehnte nach dem Bau der VR101 erfolgte. Im Gegenteil, der historische Sessellift wurde von Beginn weg als Teil der Kulturlandschaft und der Tourismusgeschichte des Ausflugsberges betrachtet, welche den Weissenstein so einzigartig mache. Daran hielten ENHK und EKD immer fest.

Die zweite Grundsatzfrage betrifft den Umgang mit einem Denkmal von nationaler Bedeutung resp. die Selbstbindung bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe. Die Schweiz hat sich im Rahmen von Internationale Übereinkommen verpflichtet, die ihre Denkmäler zu schützen. Das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Granada-Übereinkommen) hält ausdrücklich fest, dass die Vertragsstaaten verhindern müssen, dass geschützte Kulturgüter verunstaltet, beeinträchtigt oder zerstört werden. Das Bundesgericht hatte im Entscheid zur Erhaltung des Hauses Niederöst<sup>2</sup> festgehalten, dass dieses Verpflichtung über die kantonalen Baugesetze umgesetzt werden müsse. Es ist aber naheliegend, dass bei einer Bundesaufgabe – und darum handelt es sich ausdrücklich bei der Erteilung einer Seilbahnkonzession und einer Plangenehmigung durch das BAV – die Konvention von Granada auch direkt zur Anwendung gelangen muss. Diese zentrale Frage stand hier zur Klärung. Wäre das Bundesgericht der Argumentation des SHS gefolgt, hätte die Frage nach der Erhaltung des Denkmals unter völlig anderen Vorzeichen abgewickelt werden müssen. Statt zu überlegen, aus welchen Gründen das Denkmal nicht erhalten werden könne, hätte die Frage gelautet, ob das Denkmal einfach statisch oder auch in betriebsfähigem Zustand erhalten werden könne. Somit hätte aus denkmalpflegerischer Sicht beurteilt werden müssen, welche Veränderungen in Kauf genommen werden können, ohne die Eigenschaft eines Denkmals in Frage zu stellen. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass die technischen Fragen zur Klemmensicherheit dazu ausschlaggebend gewesen wären. Selbst mit einer neu entwickelten Klemme wäre die VR101 noch eine VR101 geblieben. So wie ein Raddampfer auf dem Vierwaldstättersee noch ein historischer Raddampfer bleibt, auch wenn die Feuerung von Kohle auf Öl umgestellt wurde. Die Denkmalqualität müsste schliesslich das BAK oder die EKD beurteilen, nicht das BAV oder der beigezogene Seilbahnexperte.

Eine dritte Grundsatzfrage betrifft den Bereich der Sicherheit. Seit 2007 gilt in der Schweiz ein Seilbahngesetz, welches die Verantwortung über den Betrieb klar an die Seilbahnbetreiber delegiert. Damit wurde die Rolle des BAV neu definiert. Eine Seilbahn hat neu zu belegen, dass die von ihr gewählte Technik und das Betriebsregime für die Sicherheit ausreichen. Das BAV muss

---

2 Unveröffentlichter BGE vom 8. Oktober 2001

seither beurteilen, was eine Betreibergesellschaft vorlegt, und nicht selber Überlegungen anstellen, was auf welche Weise zu lösen wäre. Vor dem Hintergrund, dass die Sesselbahn ein Denkmal von nationaler Bedeutung gewesen ist, hätte das BAV also ein Betriebskonzept einfordern müssen, welches belegt, wie die Sicherheitsanforderungen bewältigt werden können. Dass sich die Firma Garaventa, welche mit der neuen Bahn beauftragt war, nicht für die Erhaltung der alten Bahn aussprach, vermag niemanden zu erstaunen. Falls die Betreiber nicht im Stande gewesen wären, den Nachweis zu erbringen, hätte spätestens das BVG eine einfache Anfrage an ein oder zwei weitere Seilbahnfirmen auslösen müssen. Dem SHS und Pro Sesseli waren bekannt, dass zumindest die Firma, welche die letzte Generalüberholung in den 1990er-Jahren machte, den gesetzkonformen Weiterbetrieb der Anlage als durchaus machbar einstufte. Das BVGer stützte sich jedoch lieber auf die Aussagen des BAV, da es selber „auf kein vergleichbares Fachwissen zurückgreifen könne“ und betete seitenweise das Vorgekäute des BAV herunter. Unverständlich, wieso eine Gerichtsinstanz in einer zentralen Frage nicht unabhängig sein wollte.

Ein vierter und letzter Punkt dreht sich um die Wirtschaftlichkeit. Hier betrachtete das BVGer lediglich die Zahlen für die neue Seilbahn und kam zum Schluss, dass das wirtschaftliche Risiko vertretbar sei, also eine Konzession nicht verweigert werden müsse. Nach der Rechtsprechung sind allerdings Rentabilitätsüberlegungen desto geringer zu gewichten, je schutzwürdiger eine Baute ist<sup>3</sup>. Das BVGer verzichtete auf alle Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit einer Sanierung der historischen Anlage. Betrachtet man die Rechtsprechung zur Wirtschaftlichkeit von Baudenkmalern, so zeigt sich, dass die Pflicht, ein Baudenkmal zu erhalten, auch gilt, wenn keine Gewinne erzielt werden können. Auch hier hätte die Rechnung zur Sanierung der alten Sesselbahn getrost mit der neuen Bahn verglichen werden können. Das BVGer versäumte es schlicht, die aktuelle Rechtsprechung im Denkmalrecht zu berücksichtigen. Diese wäre hier massgebend gewesen.

Fazit: Der SHS hat die Chance nicht genutzt, einige zentrale Fragen der Erhaltung von Baudenkmalern vor dem Bundesgericht abschliessend zu klären. Die Chancen, dass die Sache anders beurteilt worden wäre, erachtet der Verfasser als wahrscheinlich. Die Schweiz würde heute mit einer weltweit einzigartigen Anlage reicher dastehen.

18. August 2014 / 26. Mai 2015